Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Amt für Bürgerservice, Bildung & Sicherheit

Bad Nenndorf, im Juli 2016

Interessenbekundungsverfahren

für den Bau einer Kindertagesstätte in Bad Nenndorf
sowie die Übernahme der Trägerschaft für diese Kindertagesstätte

Die Samtgemeinde Nenndorf ist eine wachsende Kommune im Landkreis Schaumburg in Niedersachsen mit ca. 17.500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Mitgliedsgemeinden sind die Stadt Bad Nenndorf (11.200 Einwohner/innen), sowie die Gemeinden Haste (2.800 Einwohner/innen), Hohnhorst (2.000 Einwohner/innen) und Suthfeld (1.500 Einwohner/innen).

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Samtgemeinde Nenndorf einen umfangreichen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an.

Derzeit befindet sich die Samtgemeinde in der Planung für den Neubau einer aus 4 Krippengruppen bestehenden Kindertagesstätte (KiTa). Die KiTa soll im Januar 2018 den Betrieb aufnehmen. Die Trägerschaft obliegt vorerst der Samtgemeinde Nenndorf.

Darüber hinaus strebt die Samtgemeinde Nenndorf den Neubau einer weiteren KiTa, bestehend aus 4 Kindergartengruppen (Kinder von 3 bis 6 Jahren) an. Die KiTa wird auf demselben Grundstück wie die Krippe entstehen. Für den Bau der KiTa wird ein Investor gesucht, der nach Fertigstellung des Gebäudes zusätzlich die Trägerschaft der KiTa übernehmen wird. Mittelfristig wird auch die Übertragung der Trägerschaft für die Krippe in Aussicht gestellt.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr Interesse an dem Bau und der Übernahme der Trägerschaft für die KiTa gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf zu bekunden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VOL oder VOF handelt.

1. Merkmale der zu bauenden und zu betreibenden Kindertagesstätte

Auf dem Grundstück „In der faulen Breite“ in 31542 Bad Nenndorf (Flurstück 7/29, Flur 3, Gemarkung Bad Nenndorf) ist eine Kindertagesstätte mit 4 Kindergartengruppen (Kinder von 3 bis 6 Jahren) zu bauen. Es wird eine Fläche von ca. 4.160 m² zur Verfügung gestellt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf. Die Samtgemeinde besitzt Erbbaurechte an dem Grundstück und ist aus diesen berechtigt, das Grundstück einem Dritten zur Bebauung zu überlassen, bzw. das Erbbaurecht zu übertragen.

Das gesamte Investitionsvorhaben (Planung, Erschließung, Bau, Ausstattung und Außengestaltung) erfolgt in Eigenregie und auf Kosten des späteren Betreibers. Die Samtgemeinde Nenndorf übernimmt keine Kosten.

Die Bestimmungen der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Planung des Baukörpers sowie der Außenanlagen hat sich an der auf demselben Grundstück entstehenden Krippe zu orientieren. Der umzusetzende Planungsentwurf muss von den politischen Gremien der Samtgemeinde Nenndorf genehmigt werden.

Die Betreuungs- und Funktionsräume sind so zu planen, dass grundsätzlich in allen 4 Gruppen der Betrieb einer Integrationsgruppe möglich wäre.

Die Bauunterhaltung und die Unterhaltung der Außenanlagen erfolgen durch den Träger unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII soll am 01.08.2018 vorliegen.

Die Betreuungszeiten orientieren sich an der Nachfrage. Angestrebt wird zunächst der Betrieb von je 2 Vormittags- und 2 Ganztagsgruppen. Die möglichen Betreuungszeiten ergeben sich aus der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nenndorf.

2. Merkmale des Investors und zukünftigen Trägers

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten sind nachzuweisen und vorzulegen.

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept.

Es ist sowohl ein Investitionsplan für den Bau der KiTa einschließlich Zeitplan als auch ein Finanzierungskonzept für den Betrieb der KiTa mit Aussagen zu dem Umfang einer Kostenbeteiligung der Samtgemeinde Nenndorf an den laufenden Betriebskosten auszuarbeiten und vorzulegen.

Der Träger beschäftigt das benötigte Personal und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Ein Personalkonzept ist vorzulegen.

Die Platzvergabe, die Gebührenerhebung und –abrechnung, sowie die Beschaffung und Abrechnung der Mittagsmahlzeiten obliegen ebenfalls dem Träger. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge orientiert sich der Träger an den in der Satzung der Samtgemeinde festgesetzten Gebührensätzen.

Der Träger beteiligt die Samtgemeinde an allen relevanten Entscheidungen und stellt dar, wie er sich die Kooperation mit der Samtgemeinde und den sich in der Trägerschaft der Samtgemeinde befindenden KiTas vorstellt.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich die Trägerschaft der sich auf demselben Grundstück befindenden, aus 4 Krippengruppen bestehenden, KiTa zu übernehmen, soweit die Samtgemeinde die Übertragung der Trägerschaft anstrebt.

3. Sonstiges

Mit der Betriebsaufnahme der KiTa wird die sich in Trägerschaft der Samtgemeinde befindende Kneipp-KiTa Bahnhofstraße in die KiTa integriert. Es wird erwartet, dass das Kneipp-Konzept von dem neuen Träger entsprechend weitergeführt wird und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierfür qualifiziert werden.

Das zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme von der Samtgemeinde in der Kneipp-KiTa Bahnhofstraße eingesetzte Personal ist zu den bisherigen Konditionen weiter zu beschäftigen (z.B. durch Personalgestellungsverträge).

Die Samtgemeinde Nenndorf und der Investor/Träger schließen einen Betriebsführungsvertrag. Der Träger liefert hierfür einen Vertragsentwurf.

4. Inhalt der Interessenbekundung

Entsprechend der Ziffern 1 bis 3 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Nachweis gem. § 75 SGB VIII
- Pädagogisches Konzept/ inhaltliche Schwerpunkte
- Investitions- und Zeitplan/ Finanzierungskonzept
- Raumkonzept
- Personalkonzept
- Ausführungen zu Kooperation und Beteiligung der Samtgemeinde
- Entwurf Betriebsführungsvertrag

5. Abgabefrist/ Auswahlverwahren

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 31.08.2016 bei der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, einzureichen.

Die Samtgemeinde wird Träger aussichtsreicher Interessenbekundungen zu vertiefenden Gesprächen einladen. Die abschließende Auswahl des zukünftigen Trägers/Betreibers obliegt dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf.

Die Samtgemeinde behält sich vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen das Verfahren abzubrechen.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Herr Andre Lutz, Amtsleiter im Amt für Bürgerservice, Bildung & Sicherheit unter Tel. (05723) 704-27 oder Email andre.lutz@bad-nenndorf.de zur Verfügung.